Abonnementspreis
mit der wöchentlich zweimal erscheinenden Unterhaltungs-Beilage „Aus der Arbeiterwelt“: Monatlich 80 Pf., bei Selbstabholung in den Ausgabestellen 60 Pf. pro Monat. Durch die Post bezogen (Postzeitungsliste 6807) pro Vierteljahr M. 2.75. Unter Kreuzband für Deutschland und Oesterreich-Ungarn 5 M., für das übrige Ausland 7 M. pro Vierteljahr.

Redaktion
Zwingerstraße 22, part.
Sprechstunde
an Wochentags von 12 bis 1 Uhr.
Telephon: Amt I, Nr. 1709.

Telegramm-Adresse:
„Arbeiterzeitung Dresden.“

Sächsische Arbeiter-Zeitung

Organ zur Wahrung der Interessen der Arbeiterklasse.

Inserate
werden die 6 gespaltene Petitzeile oder deren Raum mit 30 Pf. berechnet und bei mehrmaliger Wiederholung hoher Rabatt gewährt. [illegible] 15 Pf. Inserate müssen bis spätestens früh 10 Uhr in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen.

Expedition:
Zwingerstraße 22, part.
Geschäftszeit von morgens 8 bis abends halb 8 Uhr.
Telephon: Amt I, Nr. 1709.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Nr. 8. | Dresden, Sonnabend den 11. Januar 1902. | 13. Jahrg.

Zur Finnland-Frage.

Als nach der französischen Revolution auch in Finnland sich die Sehnsucht nach größerer Freiheit regte, richtete man seine Augen — sehr merkwürdigerweise! — auf Rußland, unter dessen Oberhoheit man als besonderer Staat freier zu sein hoffte, als es die „Staatsformen“ d. i. Verfassungen Finnlands, die man mit Schweden 1772 und 1789 vereinbart hatte,*) gestatteten.

Am 21. Februar 1808 fielen die Russen, die den Schweden den Krieg erklärt hatten, in Finnland ein. Die ersten Treffen waren für sie günstig und schon am 16. März erließ Rußland an die Großmächte eine Deklaration, in der Finnland für „eine durch Waffengewalt eroberte Provinz“ erklärt wurde, die der Kaiser für immer mit seinem Reiche vereinigt habe. Doch namentlich infolge der tapferen Gegenwehr der finnischen Truppen des schwedischen Heeres, wandte sich das Kriegsglück vorübergehend wieder den Schweden zu. Die Folge davon waren Unterhandlungen Rußlands mit den Finnen, denen man versprach, „daß die alten Verfassungsurkunden und Privilegien unverbrüchlich aufrecht erhalten werden sollten.“ Sie sollten zu einem Landtag in Borga in altherkömmlicher Weise zusammentreten, der als konstituierende Versammlung gelten sollte. Dieser Landtag trat am 22. März 1809 zusammen: Finnland wurde für einen Sonderstaat unter russischer Protektion und der Kaiser zum „Großfürst von Finnland“ erklärt, die alten Verfassungen von 1772 und 1789 im allgemeinen bestätigt und freie Ausübung der protestantischen Religion gewährleistet. Inzwischen siegten Rußlands Waffen über Schweden, König Gustav Adolf wurde gefangen genommen und Rußland war nun noch mehr drauf und dran, sich die Finnländer geneigt zu machen. Kaiser Alexander I. kam am 27. März 1809 selbst nach Borga und es kam die Urkunde zu stande, die Finnlands Magna Charta genannt worden ist. Darin heißt es: „Wir Alexander I. . . . . Großfürst von Finnland . . . . thun kund: nachdem wir mit Willen der Vorsehung das Großfürstentum Finnland in Besitz genommen, haben Wir die Religion und Grundgesetze des Landes samt den Rechten und Privilegien, welche ein jeder Stand im erwähnten Großfürstentum und alle Einwohner desselben überhaupt, hoch wie niedrig, bisher der Konstitution gemäß genossen, hiermit bestätigen und befestigen wollen: und geloben Wir alle diese Vorteile und Gesetze fest und unverrückt in ihrer vollen Kraft zu bewahren. Dieses nachdrücklich zu bekräftigen haben Wir diese Versicherungsurkunde mit Unserer eigenhändigen Unterschrift versehen. Gegeben zu Borga den 15./27. März 1809.“ Mündlich sagte Alexander I. in französischer Rede: „Ich habe gelobt, Eure Verfassung und Eure Grundgesetze aufrecht zu erhalten. Diese Ständeversammlung soll den Ausgangspunkt Eurer politischen Existenz bilden, sie ist bestimmt, die Bande, die Euch an die neue Ordnung der Dinge knüpfen, zu befestigen, die Rechte, die mir das Kriegsglück übertragen hat, zu ergänzen durch solche, die meinem Herzen teurer und meinen Grundsätzen angemessener sind, nämlich diejenigen, die Liebe und Neigung verleihen.“ In einem in französischer und schwedischer Sprache erlassenen Manifest vom 27. Februar 1810 heißt es: „Von dem Augenblick an, wo das Geschick Finnlands Uns von der Vorsehung anvertraut worden, ist es Unsre Absicht gewesen, dieses Land als eine freie Nation und in Uebereinstimmung mit den Rechten, die ihm seine Konstitution garantiert, zu regieren. Die Aufrechterhaltung der Religion und der Gesetze, die Zusammenberufung der Stände zu einem allgemeinen Landtag, die Errichtung eines Regierungskonseils im Schoße der Nation, die unangetastete Bewahrung der richterlichen und ausübenden Gewalt, alles dieses sind genügende Beweise, welche die finnländische Nation von den Rechten ihrer politischen Existenz überzeugen können.“

Am 17. September 1809 war inzwischen zu Fredrikshamn zwischen Rußland und Schweden Friede geschlossen worden. In der Urkunde darüber heißt es in Artikel VI: „Da S. M. der Kaiser von Rußland schon die unzweideutigsten Beweise der Gnade und Gerechtigkeit gegeben hat, mit der er die Einwohner des soeben erworbenen Landes zu regieren beschlossen hat, indem er aus Edelmut und aus seinem eigenen freien Willen ihnen die freie Ausübung ihrer Religion, ihrer Eigentumsrechte und Privilegien zugestand, sieht sich S. M. der König von Schweden dadurch von der ihm sonst heiligen Pflicht entbunden, in dieser Hinsicht Vorbehalte zu Gunsten seiner früheren Unterthanen zu machen.“ Damit ist auch noch nachträglich von Schweden die Rechtsgültigkeit des Vertrags zu Borga völkerrechtlich und staatsrechtlich anerkannt.

Verteidiger der gegenwärtigen Vergewaltigung Finnlands durch die Regierung des „Friedenszaren“ Nikolaus II. wenden ein, Alexander I. als absoluter Monarch habe das Eroberungsrecht gegen Finnland gar nicht aufgeben können. Aber dann wäre er doch eben kein absoluter Herrscher! Auch der Einwand, daß die Schweden 1808 nicht verhandlungsberechtigt waren, da sie noch schwedische Unterthanen gewesen waren, ist widerlegt durch die nachträgliche Anerkennung des Vertrages von Borga durch Schweden in der Friedensurkunde von Fredrikshamn, die unbedingt volle rückwirkende Kraft hat.

Von allen Kaisern bis mit Nikolaus II. ist bei ihrer Thronbesteigung die „Verfassungsversicherung“ wiederholt und erneuert worden, wie auch zahlreiche Urkunden und mündliche Aeußerungen Alexanders I. sie wiederholt feierlich bestätigen. So das Manifest vom 21. Februar 1816, wodurch das „Regierungskonseil“ zu Abo in den „Kaiserlichen Senat für Finnland“ umgetauft wird, und in dem es u. a. heißt: „Auf solche Weise haben wir . . . auch zugleich für ewige Zeiten die Versicherung bekräftigen wollen, die wir ihnen (unseren finnländischen Unterthanen . . .) gegeben haben betreffend der Aufrechterhaltung ihrer besonderen Verfassung unter unserem und unserer Nachfolger Szepter.“ Es ist einfacher Schwindel, wenn man, wie gewisse Verteidiger der modernen Gewaltpolitik gegen Finnland (Tameltow u. a.) die Abmachungen von Borga für „Spiegelfechtereien“ und die kaiserlichen Versicherungen als „bloße Floskeln und Redensarten“ erklärt. Am 26. September 1810 schreibt Alexander I. an den Generalgouverneur von Finnland: „Bei der Regelung der finnländischen Verhältnisse ist meine Absicht gewesen, diesem Volke eine politische Existenz zu verleihen, so daß es sich nicht als von Rußland erobert, sondern als durch seinen eigenen offenbaren Vorteil mit demselben verbunden betrachten soll.“ In einer Verordnung vom 12. Januar 1812 sind in dem französischen Text in der Wendung: „le grand-duché de Finlande incorporé à Notre Empire“ (das unserem Reiche einverleibte Großfürstentum Finnland) die Worte in corporé à Notre Empire (unserem Reiche einverleibt) vom Kaiser Alexander eigenhändig ausgestrichen. Und das finnische Volk hat bis zur Stunde Verfassung und Gesetz stets heilig gehalten, wie auch Alexander I. sie nie verletzt, den Landtag seines Amtes walten und sein dem Lande gegebenes Wort stets gehalten hat. Auch Nikolaus I. (1825—1855) beriet stets verfassungsgemäß mit den finnischen Landes-Ständen. Alexander II. (1855—1881) that desgleichen. Persönlich auf dem Landtag in Helsingfors sagte er am 18. September 1863 über gewisse Geldforderungen: „Ich überlasse es Ihnen, über die Angemessenheit und den Umfang dieser Maßregeln zu entscheiden,“ und erklärte, „an den von der Ueberzeugung des finnländischen Volkes getragenen und mit den Gesetzen und Institutionen des Landes zusammengewachsenen konstitutionell-monarchischen Grundsätzen festzuhalten.“ Am 15. April 1869 wurde eine verfassungsmäßig zu stande gekommene Landtagsordnung für Finnland vom Kaiser bestätigt und für „ein unerschütterliches Grundgesetz für den Regenten und die Stände Finnlands“ erklärt; der Kaiser leitet selbst seine Rechte von den „Regierungsformen“ der Finnen von 1772 und 1789 her und erklärt ausdrücklich, diese nicht beschränken, sondern vielmehr erweitern zu wollen.

Die Erfahrungen des 1870er Krieges veranlaßten Rußland zu einer Heeresreorganisation, die 1874 für Rußland in Kraft trat und die der Kriegsminister Miljutin verfassungswidrig ohne weiteres Finnland oktroyieren wollte. Der Kaiser ließ sie 1877 verfassungsgemäß dem Landtag zugehen und dieser nahm sie mit gewissen Modifikationen an.

Nach der Ermordung Alexanders II. bestätigte dessen Nachfolger auf dem Throne, Alexander III. (1881—1894), die Verfassungsrechte, ja er erweiterte sie durch das „Motionsrecht“, das Recht der Initiative der Stände Finnlands in bestimmten Fragen, bei denen sie verfassungsmäßig mitzuwirken hatten (Manifest vom 25. Juni 1886), weil sein Vater das früher versprochen hatte.

Auch Nikolaus II. erneuerte in üblicher Weise die „Verfassungsversicherung“. Nationalchauvinistische Strebkreise, und namentlich Militärs, hatten Finnlands Sonderrechte immer mit scheelen Augen angesehen. 1899 brach das Wetter über Finnland herein. Zur Zeit, da man von nichts als dem berühmten „Friedensmanifest“ sprach, arbeitete ein Komite von hohen Militärs und Beamten einen Entwurf aus, der Finnlands Heer verdreifachen und durchgreifend umgestalten sollte. Das wollte man anfangs gleich durch kaiserliches Edikt als Gesetz in Finnland einführen, dann begnügte man sich, den Entwurf am 24. Januar 1899 dem finnischen Landtag vorzulegen, aber nur zur Diskussion und Beratung mit deutlichem Hinweis, daß auch ohne dessen Zustimmung der Entwurf Gesetz werden würde. Er ward es durch kaiserliches Manifest vom 15. Februar 1899. Das Manifest wurde promulgiert, als 20 Senatoren — gewählt vom Kaiser! — dreizehn gegen sieben stimmten, und bitten um Einsetzung eines Komitees von sachkundigen Russen und Finnen, das die Sache zu gleichmäßiger Behandlung an den Landtag leiten sollte. Die Ueberbringer erhielten keine Audienz.

Ebenso wurde die mitten im Winter von 520 000 Menschen unterschriebene Adresse nicht angenommen, die 500 angesehene Bürger nach St. Petersburg brachten. In der Adresse heißt es u. a.: „Das uralte Recht des finnischen Volkes wurde für einige

*) Aus der schon stark angeschwollenen Litteratur über die Finnland-Frage ragt als besonders bedeutsam hervor das Buch C. B. Nikolins, Mitglied des obersten Gerichtshofs zu Kopenhagen, Leipzig bei Duncker & Humblot 1901, dem ich hauptsächlich folge.

Arbeiter.

Roman von Alexander L. Kielland.

(2. Fortsetzung.) (Nachdruck verboten.)

Es drohte mit Regen. Die See lag grau da mit kleinen weißen Schaumpunkten, und weit draußen erschienen die Sandbänke ganz schwarz. Es wehte ein frischer Südwest, und die Brandung schwemmte lange schleimige Tangstreifen mit sich führend, an den großen runden Steinen am Strande auf und ab. Vom Strande aus stieg eine geringe Anhöhe zu den Gehöften hinan, die dicht bei einander lagen.

Zwischen den Häusern enge, schmutzige Wege, Düngerhaufen und allerhand Unrat, Mistgabeln, verrostete Pflugscharen, halbe Räder und Ueberreste von Schiffen jeglicher Art, die im Lauf der Jahre an den Strand geworfen waren. Vor den Wohnhäusern gab es aber gewöhnlich einen kleinen, sauberen Platz, auf dem sich die Leute versammeln konnten.

Trotz des hellen Sommertags machte das Ganze um die Mittagszeit einen düsteren und finsteren Eindruck. Am Himmel hingen graue Wolkenfläche tief herab, und ebenso grau war das Meer. Und die rotbraunen geteerten Häuser, deren weiße Fensterrahmen, deren Gardinen und Blumentöpfe im Sonnenschein so freundlich blinken konnten, lagen finster und gedrückt in dem schweren Lichte da, während das weißgetünchte Haus des Lehnsmanns heute ganz traurig und bleich aussah.

Die dichten Bauerngruppen paßten zu der Stimmung. An diese [illegible] Friesjacken, Wollhemden und wollenen Halstücher vermehrten die gedrückte Stimmung, die auf allem lag. In den Gruppen war kein Leben; der eine schlich hin, der andere her; man begrüßte sich mit einem Murmeln; ohne sich anzusehen; große feuchte Hände wurden vorgestreckt und in andere gelegt — ohne Händedruck, mit steifen Fingern, wie das Sitte ist. Kein Antrag, kein lautes Wort war zu hören — von einem Lachen gar nicht zu reden; und über dem Ganzen ein Geruch, wie ihn Wolle bekommt, wenn sie im sogenannten „Torfblau“ gefärbt ist — welchen Ausdruck man am besten nicht allzu genau auf seinen Ursprung untersucht.

Um ein Uhr wurden die Vormittagsverhandlungen geschlossen, und während die Gerichtsstube für den Mittagstisch hergerichtet wurde, gingen die Beamten mit Advokaten vor dem Hause rauchend und plaudernd auf und ab.

Die von den Bauern, die den nötigen Mut hatten, schlossen sich einem Advokaten an und ließen nicht locker. Der kleine [illegible] Mann, der aus weiter Ferne gekommen war, konnte den seinen nicht finden. Amtmann Hiorth aber, der ein leutseliger Mann war, mengte sich unter das Volk und merkte sich, wer ihn grüßte.

Hie und da blieb er, wenn er ein Gesicht zu kennen meinte, stehen und sprach einige freundliche Worte; die Hände hielt er auf dem Rücken unter den Frackschößen, um nicht genötigt zu sein, Händedrucke auszutauschen.

Der Lehnsmann und sein Knecht führten eben einen Arrestanten über den Hof. Man hatte ihn der Sicherheit wegen gefesselt; denn das Ortsgefängnis war nicht sicher, und außerdem war es für die Woche so am bequemsten.

„Kennt jemand den Mann?“ fragte der Amtmann.

„Ja, Herr Amtmann. Er ist aus Kradswig,“ antwortete der Lotsenvorsteher, der eben aus einem der Häuser trat.

„Guten Tag, Herr Lotsenvorsteher Seehus!“ sagte der Amtmann und beehrte ihn mit zwei Fingern der rechten Hand. „Sie kennen also den Arrestanten? — Diebstahl vermutlich?“

„Ja. Der arme Kerl. Er ist beim Kaufmann eingebrochen und hat einen Sack Mehl und eine Kanne Syrup gestohlen.“

„Es ist traurig,“ sagte der Amtmann Hiorth ernst und sah sich ringsum, „diese Zunahme der Eigentumsvergehen! Sie scheinen in engem Zusammenhang mit den vielen anderen schlechten Einwirkungen zu stehen, denen unser Volk bedauerlicherweise in diesen Zeiten ausgesetzt ist. Lebt der Betreffende in dürftigen Verhältnissen? — Große Familie? — Viele Kinder?“

„Eine reiche Auswahl, Herr Amtmann!“ antwortete der Vorsteher.

Der Amtmann ging, nachdem er diese Auskunft erhalten, einige herablassende Worte murmelnd, weiter.

Im allgemeinen wurde der Lotsenvorsteher wegen des freien Tones, den er den Großen gegenüber anschlug, höchlich bewundert; er stand gleichsam in der Mitte zwischen Hoch und Niedrig. Lauritz Boldemann Seehus war der Sohn eines dem Trunke ergebenen Zollbeamten. In seiner Jugend war er zur See gegangen; als er aber älter wurde, kaufte er einen kleinen Teil Doktorgutes-Kryddevig, baute sich ein Haus, von dem aus er die See nach allen Seiten überblicken konnte, und wurde dann als Lotsenvorsteher angestellt.

Seehus mochte gegen sechzig Jahre alt sein. Er war Junggeselle — halb Schiffer, halb Bauer. Mit seinen Vorgesetzten stand er nicht im besten Einvernehmen. Amtmann Hiorth war sogar geneigt, ihn für eine gefährliche Person anzusehen, die trotz ihrer offiziellen Stellung sich nur wenig von einem gewöhnlichen Bauern unterschied, wodurch der ererbte Respekt vor dem hohen Beamtenstand leicht geschwächt werden konnte.

Indessen versah Seehus sein Amt gewissenhaft und genoß bei den Bauern eines gewissen Ansehens; es war also nur wenig Aussicht vorhanden, ihn entfernen zu können. Er selbst war sich dessen gar nicht bewußt, daß etwas mit ihm nicht in Ordnung war. Den freimütigen Ton hatte er sich von seiner Seemannszeit her bewahrt, und wenn ihm der Amtmann allergnädigst zwei Finger reichte und einen kalten Blick gönnte, stand Seehus in harmloser Bewunderung, der Amtmann sei doch ein verflucht feiner Kerl.

Der nächste Nachbar des Lotsenvorstehers war Njädel Bakneme. Dieser war eigentlich fremd an der Küste. Er hatte seine Heimat im Innern des Landes im Gebirge. Nachdem aber sein Gut schon oft von Felsstürzen heimgesucht worden war, kam eines Frühjahrs ein Felssturz, der so gründlich aufräumte, daß Njädel in bloßem Hemde auf einer Felskuppe dastand, während die Häuser und alles, was darin war, in den Abgrund stürzten. Unter den Trümmern fand man am anderen Morgen sein Weib und zwei Kinder als Leichen, während die ältere Tochter am Leben geblieben war. Da fühlte sich Njädel angezeigt, seinen Stammsitz Bakneme zu verlassen. Er verkaufte, was ihm noch übrig geblieben war, und zog an die Küste.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416950779-19020111/1 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG